

**Ausfertigung**



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Referat 24, Recht, Planfeststellung

Az.: 24-3 / 0513.2-20 / B 311 bei Erbach, Querspange zur B 30

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom 16.08.2019**

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom  
12.12.2011 für den Neubau der B 311 bei Erbach  
als Querspange zur B 30**

## Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung .....	4
I. Feststellung des Plans.....	4
II. Weitere Entscheidungen.....	4
III. Planunterlagen .....	4
IV. Zusagen .....	5
1. Denkmalpflege.....	5
2. Amprion GmbH.....	5
3. TransnetBW GmbH .....	5
4. Netze BW GmbH .....	6
5. Einwender Nr. 1.1 .....	6
V. Nebenbestimmungen .....	6
1. Natur- und Artenschutz .....	6
a) LBP-Maßnahmenblätter.....	6
b) LBP-Maßnahmen aus dem bereits planfestgestellten LBP .....	7
c) Unterhaltungszeiträume .....	7
d) Berichtspflichten .....	7
e) Meldung für das Kompensationsverzeichnis .....	7
2. Wasser .....	7
VI. Entscheidung über die Einwendungen .....	8
VII. Kostenentscheidung.....	9
B. Begründung .....	10
I. Gegenstand der Planänderung.....	10
1. Oberbodenzwischenlager .....	10
2. Baustreifen entlang der Trasse.....	10
3. Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	11
II. Verfahren.....	11
III. Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen.....	11
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	12
V. Planrechtfertigung .....	12
VI. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	13
1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	13
a. Eingriff in Natur und Landschaft.....	13
b. Vermeidung und Minimierung .....	14
c. Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen .....	15
d. Festsetzung der Unterhaltungspflicht und der Pflicht zur rechtlichen Sicherung, Kompensationsverzeichnis .....	15
e. Ergebnis .....	16
2. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	16

a. Schutzgebietssystem Natura 2000.....	16
b. Besonders geschützte Biotop e nach § 32 NatSchG.....	17
3. Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitate .....	17
VII. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.....	18
1. Lärm .....	18
2. Wasser, Anlagen an Gewässern, Überschwemmungsgebiete .....	18
3. Boden.....	18
4. Landwirtschaft .....	19
5. Forstwirtschaft und Jagd.....	19
6. Fischereiliche Belange.....	19
7. Denkmalpflege.....	19
8. Kommunale Belange .....	20
9. Belange der Leitungsträger.....	20
10. Verkehrssicherheit.....	20
11. Einwendungen und Belange Privater .....	21
a. Allgemeines zu Eigentum und Pacht.....	21
b. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe .....	22
c. Einzeleinwendungen .....	22
VIII. Gesamtabwägung und Ergebnis .....	23
D. Begründung der Kostenentscheidung .....	24
E. Sofortige Vollziehung .....	24
F. Rechtsbehelfsbelehrung.....	24

## A. Entscheidung

### I. Feststellung des Plans

Der Plan zur Änderung des Beschlusses vom 12.12.2009 für den Ausbau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 wird nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206 ff.) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und §§ 7 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst insbesondere, die Änderung des Entscheidungsvorbehaltes, die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Oberbodenzwischenlager, für Baustreifen entlang der festgestellten Trasse und im Bereich einiger Bauwerke, insbesondere zur Errichtung einer Hilfsbrücke über den Donaukanal, sowie für notwendige Verkehrsumleitungen während der Bauzeit.

Der Entscheidungsvorbehalt im Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2009 (Ziff. III, 2.) wird dahingehend geändert, dass dem Vorhabenträger auferlegt wird, der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens in den Gemeinden Erbach-Dellmensingen und Erbach-Donaurieden/Ersingen, spätestens aber bis zum 31.12.2029, Flächen im Umfang von 20 ha zu benennen, auf denen ein endgültiger Oberbodenauftrag erfolgen wird.

### II. Weitere Entscheidungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz LVwVfG nach Maßgabe der Planunterlagen insbesondere folgende Entscheidungen:

#### 1. Ausnahme vom Verbot des Eingriffs in ein gesetzlich geschütztes Biotop

Für Eingriffe in nach § 32 NatSchG geschützte Biotope werden Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen.

#### 2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Zur Errichtung einer Hilfsbrücke über den Donaukanal wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg erteilt.

### III. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44 (Straßenplanung) erstellten Planunterlagen zugrunde:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Datum
<b>Ordner 1/1</b>			
<b>1.1a</b>	<b>Erläuterungsbericht (9 Seiten)</b>		29.06.2018
<b>1.3</b>	<b>UVP-Vorprüfung gem. § 5 UVP ( 14 Seiten)</b>		29.06.2018
<b>12b</b>	<b>Naturschutzfachliche Beiträge</b>		29.06.2018

	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
	<b>Artenschutzrechtlichen Beurteilung</b>		
	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>		
Anhang 1	LBP-Maßnahmenblätter		
Anhang 2	Planausschnitte mit neuen Maßnahmen in den Konfliktbereichen 1 und 2		
Anlage 1	Plausibilitätskontrolle Artenschutz- und Umweltschadensrecht - Dokumentation		
<b>14.1</b>	<b>Grunderwerbspläne</b>		
<i>Blatt 1a</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Blatt 2a</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Blatt 3a</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Blatt 4b</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Blatt 5a</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Blatt 6a</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Blatt 7a</i>	<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>	<i>29.06.2018</i>
<i>Anlage 1</i>	<i>Bodengesellschaften</i>		
<b>14.2a</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>		<i>28.07.2011</i>

## IV. Zusagen

### 1. Denkmalpflege

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die von der Planänderung zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen den Absprachen aus der Vereinbarung der Straßenbauverwaltung und dem Landesamt für Denkmalpflege zur archäologischen Denkmalpflege vor und während der Bauausführung vom 05.03.2012 unterfallen.

### 2. Amprion GmbH

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- den Beginn der Bauarbeiten mindestens 14 Tage zuvor anzuzeigen und mit der Amprion GmbH, Betrieb Süd – Leitungen, Bahnhofstraße 66, 88513 Herbertingen, Tel.: 02234/85-67412 einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren und ohne vorherige Einweisung nicht mit den Bauarbeiten zu beginnen,
- zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und um Gefährdungen auf der Baustelle im Bereich der Freileitung auszuschließen, sorgfältig darauf zu achten, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird,
- die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

### 3. TransnetBW GmbH

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- den Beginn der Bauarbeiten mindestens 14 Tage zuvor der TransnetBW, Technik und Projekte/Bauleitplanung, Herrn Thomas Kretschmer, Osloer Straße 15, 70173 Stuttgart, anzuzeigen

- zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und um Gefährdungen auf der Baustelle im Bereich der Freileitung auszuschließen, sorgfältig darauf zu achten, dass immer ein genügender Abstand (mindestens 5 m) zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird.

#### **4. Netze BW GmbH**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- den Beginn der Bauarbeiten mindestens 14 Tage zuvor der Netze BW GmbH, Auftragszentrum-Sued-HS, Tel.: 07433.2600-3144, anzuzeigen und das Aufstellen von Baukränen und das Arbeiten mit Baugeräten oder anderen Gegenständen im Bereich der Freileitungen abzustimmen,

- zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und um Gefährdungen auf der Baustelle im Bereich der Freileitung auszuschließen werden in den jeweiligen Spannungsfeldern zwischen den Leitungsmasten mit Baugeräten bzw. durch Bodenablagerungen die folgenden maximalen Höhen über N.N. nicht überschritten:

- 110-kV-Leitung Dellmensingen - Achstetten, (LA) 0007 Mast Nr. 2 – 3: Flst. Nr. 1213, 1214, 1215: max. Höhe für Baugeräteeinsatz = 490,50 m ü. NN, max. Höhe für Aufschüttungen = 487,50 m ü. NN., max. Höhe Verkehrsfläche = 485,90 m ü. NN.
- 110-kV-Leitung Dellmensingen - Achstetten, (LA) 0007 Mast Nr. 3 – 4: Flst. Nr. 1203: max. Höhe für Baugeräteeinsatz = 491,00 m ü. NN, max. Höhe für Aufschüttungen = 488,00m ü. NN.

#### **5. Einwender Nr. 1.1**

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

- analog zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss auch die vom aktuellen Verfahren betroffene Flächen nach der vorübergehenden Inanspruchnahme vor der Andeckung mit Oberboden aufzulockern,

- die Andeckung der in Anspruch genommenen Fläche des Flurstücks Nr. 826 auf der Gemarkung Donaurieden in einer Mehrstärke von 20 cm vorzunehmen.

### **V. Nebenbestimmungen**

#### **1. Natur- und Artenschutz**

##### a) LBP-Maßnahmenblätter

- Alle LBP-Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern auszuführen.

- Während der Bauphase hat eine fachgerechte Behandlung und Lagerung des Bodens gemäß DIN 19731, MU 1994 zu erfolgen.

- Auf vorübergehend beanspruchten Flächen, die während der Bauzeit genutzt werden, sind eingetretene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungen zu beseitigen.

b) LBP-Maßnahmen aus dem bereits planfestgestellten LBP

- Die im planfestgestellten LBP vom Februar 2009 enthaltenen Maßnahmen (Nr. 2.1) zur Vermeidung und Minderung baubedingter Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind im Bereich der zusätzlichen Baufelder ebenso anzuwenden.

- Die im bereits planfestgestellten LBP enthaltenen Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (LBP 2009, S. 149, Maßnahme Nr. 2.3 und 2.6) sind auch im Bereich der zusätzlichen Baustreifen anzuwenden.

c) Unterhaltungszeiträume

Die LBP-Maßnahme „Aufwertung einer Sukzessionsfläche an der Donau“ (Maßnahmenblatt A 2.8 neu) erfordert eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zur Regulierung konkurrierendem Hochstaudenaufwuchs. Die Wiederherstellung der Biotop- und Vegetationsstrukturen auf den Baustelleneinrichtungsflächen an der Donau und dem Donauspeichersee (Maßnahmenblatt A 2.9 neu) erfordert ebenfalls eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Wiederherstellung auf den sonstigen Flächen erfordert eine einjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

d) Berichtspflichten

Die Berichtspflichten für die Umsetzung der Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen richten sich nach den Berichtspflichten im Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 über dem Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 (A. VII. 2.f).

e) Meldung für das Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) auferlegt, der unteren Naturschutzbehörde für jede LBP-Maßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-8 KompVzVO elektronisch aus dem Straßen-Kompensationskataster (SKoKa) direkt zu übermitteln und die Planfeststellungsbehörde über die übermittelten Daten zu informieren.

## **2. Wasser**

- Der Baubeginn der Brücke ist nach § 38 WG dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- Sämtliche in Anspruch genommene Flächen und Anlagen im und am Gewässer sind nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren vorherigen Zustand zu versetzen. Die Hilfsbrücke ist wieder vollständig zurückzubauen.

- Der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.

- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. Durch Sofortmaßnahmen sind größere Gefahren für Boden und Grundwasser abzuwenden.

- Während der Bauzeit sind sämtliche Materialien so zu lagern, dass sie bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt werden können. Bodenaushub, Bauschutt und Abfälle dürfen nicht in das Gewässer eingebracht oder an dessen Ufer gelagert werden.

- Das Einbringen von Schad- und Trübstoffen (z. B. Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Öle, Schmierstoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe) in Grund- und Oberflächengewässer ist untersagt.
- Bauarbeiten in der Gewässersohle oder am Böschungsfuß, die eine starke Trübung des Wassers hervorrufen, dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna (April bis Juni beziehungsweise Oktober bis April) durchgeführt werden. Erforderlichenfalls kann beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine Befreiung beantragt werden.
- Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis mitzuteilen. Die Hilfsbrücke darf für max. 2 Jahre während der Bauzeit errichtet werden.
- Die Konstruktionsunterkante der Hilfsbrücke ist mind. auf den Stauwasserspiegel des Kanals + 50 cm Freibord zu setzen.

## **VI. Entscheidung über die Einwendungen**

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der im Folgenden behandelten Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung der Einwendernummer erfolgt, wurde - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen.

### **Hinweise:**

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

Auf Anregung des Vorhabenträgers hat die Enteignungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen vorliegend eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz beantragt. Mit Beschluss vom 18.07.2016 wurde das Flurbereinigungsverfahren Erbach/Dellmensingen und das Flurbereinigungsverfahren Erbach-Donaurieden/Ersingen angeordnet

Ergibt sich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens der Bedarf, Maßnahmen, die mit diesem Beschluss festgesetzt werden - insbesondere Kompensationsmaßnahmen - infolge der geänderten Feldstruktur oder aus anderen Gründen zu ändern, ist die Änderung mit dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Änderung dieses Beschlusses.

## **VII. Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **B. Begründung**

### **I. Gegenstand der Planänderung**

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Gesamtumfang von 11,8 ha für Oberbodenzwischenlager, für zusätzliche Baustreifen entlang der geplanten Trasse und im Bereich einiger Bauwerke, insbesondere zur Errichtung einer Hilfsbrücke über den Donaukanal, sowie für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauphase.

#### **1. Oberbodenzwischenlager**

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden sieht der Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 einen Oberbodenauftrag auf insgesamt 20ha landwirtschaftlichen Flächen vor. Aufgrund der fehlenden Bereitschaft der betroffenen Landwirte, den Oberbodenauftrag auf ihren Flächen realisieren zu lassen, wurde die Festsetzung der Flächen für einen Oberbodenauftrag einem gesonderten Beschluss der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Die Vorhabenträgerin wurde verpflichtet, vor Baubeginn entsprechende Flächen zu benennen. Eine Einigung über Flächen, auf denen Oberboden entsprechend der festgesetzten Kompensationsmaßnahme aufgetragen werden kann, konnte bis jetzt nicht erzielt werden. Die Vorhabenträgerin geht von einer Einigung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigungsverfahren aus. Mithilfe eines Oberbodenverwertungskonzeptes werden die Ackerflächen, die für eine Oberbodenverbesserung geeignet sind, analysiert und bewertet.

Bis zur Umsetzung der Oberbodenverbesserungsmaßnahmen muss der beim Bau des Vorhabens anfallende Boden zwischengelagert werden. Aus diesem Grund war die Änderung des im Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 enthaltenen Vorbehaltes notwendig, verbunden mit der Feststellung, dass Flächen für die Anlage von Oberbodenzwischenlager im Umfang von 8,1 ha erforderlich sind.

#### **2. Baustreifen entlang der Trasse**

In den ursprünglichen Planunterlagen, die dem Beschluss vom 12.12.2011 zugrundlagen, sind die Flächen für den Oberbodenauftrag entfernt wurden und die Entscheidung über die Flächen, auf denen die Oberbodenverbesserungsmaßnahmen erfolgen sollen, einem gesonderten Beschluss vorbehalten. Durch die Streichung der Flächen für den Oberbodenauftrag wurden versehentlich teilweise auch Flächen aus den Planunterlagen entfernt, die als Baustreifen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Diese Flächen im Umfang von 1,4 ha werden für den Bau des Vorhabens als Arbeitsraum entlang der Trasse, als Flächen für Baustelleneinrichtungen und als Lagerflächen benötigt.

Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Ausführungsplanung gezeigt, dass im Bereich einiger Bauwerke während der Bauphase zusätzliche Flächen benötigt werden, um die Andienung mit Baumaterialien, Gründungsmaßnahmen und Dammschüttungen zu ermöglichen. Hierunter fallen zusätzliche Flächen im Bereich des Brückenbauwerks 2 (Donauquerung), des Brückenbauwerk 3 (Donaukanalbrücke) und des Brückenbauwerk 8 (Brücke über die Rot).

### **3. Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Um mehrmonatige Sperrungen der bestehenden Kreisstraßen, die die Trasse der Querspange kreuzen, zu vermeiden, werden weitere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen, um auf ihnen den Verkehr kleinräumig umzuleiten. Dies ist erforderlich im Bereich der Kreuzungen der K 7373 und der K 7374 über die B 311 neu sowie für die Aufrechterhaltung einiger landwirtschaftlicher Wegeverbindungen.

## **II. Verfahren**

Der Plan für den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Beschluss vom 12.12.2011 festgestellt.

Mit Antrag vom 02.08.2018 hat die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, die genannten Änderungen beantragt. Die Planunterlagen lagen der Planfeststellungsbehörde am 24.08.2018 vollständig vor.

Mit Schreiben vom 04.09.2018 erfolgte die Anhörung der Stadt Erbach und der Gemeinden Oberdischingen, Achstetten und Hüttisheim. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 23.10.2018 (Erbach, Oberdischingen, Achstetten) bzw. bis zum 25.10.2018 (Hüttisheim) zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einwendungen konnten diese Stellen erheben bis zum 23.10.2018.

Mit Schreiben vom 10.09.2018 erfolgte die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände konnten Stellung nehmen bis zum 23.10.2018.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte durch amtliche Bekanntmachung in den Erbacher Nachrichten vom 06.09.2018, im Gemeindeblatt der Gemeinde Oberdischingen am 06.09.2018, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Achstetten vom 06.09.2018 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttisheim am 07.09.2018.

Die Planunterlagen lagen vom 10.09.2018 bis einschließlich 09.10.2018 in den Bürgermeisterämtern von Erbach, Oberdischingen, Achstetten und im Rathaus von Hüttisheim zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus. Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 23.10.2018 Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden über die Planauslegung von den Gemeinden benachrichtigt.

Seitens der Träger öffentlicher Belange und Verbände gingen 9 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken ein. Von privater Seite gingen 24 Schreiben ein.

Am 27.05.2019 fand in Erbach mit den vom Vorhaben betroffenen Einwendern eine Einzelerörterung statt. Auf die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 27.05.2019 wird verwiesen.

## **III. Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen**

Die Bürgerinitiative Lebenswertes Donaurieden e.V. hat, anwaltlich vertreten, Einwendungen zur Planänderung erhoben. Darüber hinaus haben die Bürgerinitiative sowie weitere 32 Personen einen Antrag auf Wiederaufnahme des planfestgestellten Verfahrens über den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 gestellt. Die Bürgerinitiative ist weder Eigentümerin eines von

der Planänderung betroffenen Grundstücks, noch konnte sie andere bestehende Betroffenheiten geltend machen. In einem Gespräch am 29.05.2019 mit Mitgliedern der Bürgerinitiative wurden die Unzulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrags sowie die von der Bürgerinitiative vorgebrachten Einwendungen erörtert.

Mit Entscheidung vom 15.08.2019 wurden die Anträge auf Wiederaufnahme des planfestgestellten Verfahrens abgewiesen.

Die Interessengemeinschaft „PRO Querspange B 311 / B 30“ hat sich im Anhörungsverfahren für eine schnelle Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens ausgesprochen.

#### **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das vorliegende Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach der für das Ausgangsverfahren gem. § 7 i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu dieser Vorschrift durchgeführten allgemeinen Vorprüfung war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für das Änderungsverfahren ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet (Alternative 1) oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (Alternative 2). Eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG kommt vorliegend nicht in Betracht, da es sich um ein Vorhaben handelt, das in Anhang 1 zum UVPG in Spalte 1 nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet ist. Die Vorhabenträgerin hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt (Unterlage 1.3 der Planunterlagen). Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich, dass die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies wurde mit Entscheidung vom 31.07.2019 festgestellt und bekannt gemacht. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidung vom 31.07.2019 verwiesen.

#### **V. Planrechtfertigung**

Die Bundesstraße B 311 war im Jahre 2011 noch als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführt (Land Baden-Württemberg, Nr. 142, Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 S. 1 Fernstraßenausbaugesetz - FStrAG). Mittlerweile ist sie als „laufend und fest disponiert“ gekennzeichnet, da mit dem Bau bereits begonnen wurde.

Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber mit der damaligen Festlegung sein Ermessen überschritten hat, sind nicht gegeben; eine evidente Unsachlichkeit oder ein offenkundig fehlender Bedarf sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

Hintergrund der vorliegenden Änderung ist, zum einen der im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 enthaltene Entscheidungsvorbehalt über die noch zu

benennenden Flächen für den Oberbodenauftrag sowie die Konkretisierung der benötigten Baufelder im Rahmen der Ausführungsplanung. Zur Umsetzung des Vorhabens sind die hier beantragten Änderungen erforderlich.

Diese Änderung als Teil des Gesamtvorhabens führt zur keiner anderen Bewertung hinsichtlich der Planrechtfertigung, so dass auch diese Änderungsmaßnahme erforderlich ist.

## **VI. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

### **1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in §§ 14ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle ausgeglichen.

#### a. Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriff in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planunterlage 12b), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, analgenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Projektwirkungen der Planänderung beschränken sich auf baubedingte Wirkfaktoren durch die zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen als Baufelder und Bodenlager.

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgen methodisch einwandfrei.

Folgend Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch das planändernde Vorhaben zu erwarten:

#### (1) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen wird in verschiedene Biotoptypen (z. B. Sukzessionsbereiche in Form von Brennessel- und Uferweidengestrüpp, Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation, Röhrichte und Weidengebüsche, Feldgehölze) eingegriffen.

In Bezug auf die Artengruppe der Vögel sind durch die neuen bauzeitlich beanspruchten Flächen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Anlage der Oberbodenmieten kann es jedoch zu Beeinträchtigungen der in verschiedenen Bereichen der Ackerflur nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen kommen.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien kann ausgeschlossen werden, da im direkten Bereich der neuen Baufelder keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen wurden. Ebenso sind für den Biber keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten

#### (2) Schutzgut Boden

Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen kann es zu einer Veränderung des Bodengefüges (Verdichtung) und des Bodenwasserhaushaltes (Entwässerung) kommen.

### (3) Schutzgut Wasser

Im Bereich der Planänderung liegen keine Wasserschutzgebiete. Die Baustreifen liegen jedoch in der Nähe zu den Gewässern Donau und Donaukanal. Beide Gewässer können durch baubedingte Verunreinigungen und verschmutztes Oberflächenwasser belastet werden.

#### b. Vermeidung und Minimierung

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden.

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen. Die ausführliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern des Erläuterungsberichts zum LBP zu entnehmen (Unterlage 12b, Anhang 1)

#### (1) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Um Störungen nachgewiesener Vogelarten zu vermeiden, werden Rodungen von Gehölzen und auch Röhrichtbestände außerhalb der Brutzeit (nur in der Zeit zwischen 01. Oktober bis 29. Februar) durchgeführt. Zudem wird der an die Baufelder angrenzende Bestand durch geeignete Schutzmaßnahmen gesichert. Die bereits planfestgestellte Maßnahme M2.3 (Schutzzaun) wird an den Rand des neuen Baufeldes verlagert.

Die Beeinträchtigung von Feldvögeln, insbesondere Feldlerchen, wird dadurch vermieden, dass Baufelder und Oberbodenmieten außerhalb der Revierbildungs- und Brutzeit der Feldlerchen eingerichtet werden. Soweit diese Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden kann, sind auf den entsprechenden Flächen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen oder durch die Umweltbaubegleitung zu prüfen, ob es Ansiedlungen bzw. Nester gibt und Flächen in diesem Fall zu schonen sind. Die Einzelheiten zu dieser Minimierungsmaßnahme sind im Maßnahmenblatt V 13 neu dargestellt.

#### (2) Schutzgut Boden

Im bereits planfestgestellten LBP sind Maßnahmen enthalten, die der Vermeidung und Minderung baubedingter Beeinträchtigungen dienen. Diese werden auch auf die zusätzlichen Baufelder angewandt (LBP, Planunterlage 12b, S. 31).

Darüber hinaus wird eine fachgerechte Behandlung und Lagerung des Bodens während der Bauphase gemäß DIN 19731, MU 1994 erfolgen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht erforderlich, dass die Anlage der Oberbodenzwischenlager durch eine externe, zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung überwacht wird. Diese Aufgabe kann durch den Vorhabenträger selbst wahrgenommen werden, da die Mitarbeitenden über gleichwertige Sachkenntnisse verfügen. Die Maßnahmen zum Bodenschutz sind vom Vorhabenträger zu dokumentieren.

### (3) Schutzgut Wasser

Die im bereits planfestgestellten LBP enthaltenen Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser (LBP 2009, S. 149) sind auch auf die zusätzlichen Baustreifen anzuwenden. Hierzu gehören der Schutz der Gewässer mit ihren Uferzonennach Maßgabe der RAS-LP 4, Maßnahme 2.3 laut LBP 2009, fachgerechte Handhabung boden- und wassergefährdender Stoffe, regelmäßige Wartung der Baumaschinen, Schutz der Gewässer vor Schlämmen, Betonwässern und anderen baulich bedingten Verunreinigungen, Ableitung von verschmutzten Oberflächenwasser aus dem Baufeld über temporäre Sandfänge und Absetzbecken. Es verbleiben bei Anwendung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

#### c. Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Soweit eine Minderung der Eingriffswirkung nicht möglich ist, hat der Verursacher diese vorrangig real zu kompensieren.

#### (1) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zum Ausgleich der Eingriffe in die Biotop- und Vegetationsstrukturen auf den erweiterten Baustelleneinrichtungen werden diese nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen wiederhergestellt (Maßnahme-Nr. A 2.9 neu).

Der Eingriff in das amtlich kartierte Biotop „Röhrichte und Weidengebüsche in der Donau südlich Erbach“ (Nr. 7625-425-3035) wird darüber hinaus durch die Aufwertung einer Sukzessionsfläche an der Donau (Maßnahme Nr. A 2.8 neu ausgeglichen).

#### (2) Schutzgut Boden

Soweit es zu partiellen und temporärem Abtrag von Oberboden und baulichen Einwirkungen auf den Boden kommt (z.B. Verdichtung) werden diese nach Ende der Inanspruchnahme wieder rekultiviert (Maßnahme A 2.9 neu)

#### d. Festsetzung der Unterhaltungspflicht und der Pflicht zur rechtlichen Sicherung, Kompensationsverzeichnis

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Vorliegend ist eine ein- bis dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erforderlich. Danach können die Flächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Eine rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da nur eine vorübergehende Inanspruchnahme erfolgt, die mit der endgültigen Wiederherstellungspflege abgeschlossen ist. Danach erfolgt die Sicherung durch rechtliche Vorgaben, z. B. Schutz des Gewässerrandstreifens)

Dem Vorhabenträger als Verursacher der mit diesem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-

Verordnung<sup>1</sup> auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede LBP-Maßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO elektronisch aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) direkt zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen.

#### e. Ergebnis

Die mit der vorliegend beantragten Planänderung verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten.

## **2. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte**

### a. Schutzgebietssystem Natura 2000

Von der Planänderung sind Flächen betroffen, die im FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal liegen. Es handelt sich dabei um Flächen, die als Lebensraumtyp Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) kartiert wurden

Aufgrund der Neufassung des FFH-Gebiets und der Aufnahme des Managementplans haben sich die Lebensraumtypengrenzen und deren Flächenumfänge im Vergleich zu den Annahmen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 zugrunde lagen, geändert. Im Managementplan zum FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm“ (RP Tübingen 2015) wurde der Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) im Bereich der Donau dahingehend konkretisiert, dass nur noch der eigentliche Wasserkörper der Donau als Lebensraumtyp 3260 ausgewiesen ist. Im gesamten FFH-Gebiet wurden nun nicht mehr 458 ha, sondern 82 ha als LRT 3260 kartiert.

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung sollen zusätzlich 122 m<sup>2</sup> des im Managementplan ausgewiesenen Lebensraumtyps 3260 bauzeitlich beansprucht werden. Der Lebensraumtyp weist im Eingriffsbereich keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten auf, da der betroffene Donauabschnitt begradigt und die Gewässersohle relativ strukturarm ist.

Soweit die Auswirkungen der beantragten Planänderung und der bereits planfestgestellten Inanspruchnahme kumulativ betrachtet wird, bleibt es ebenfalls bei einer unerheblichen Beeinträchtigung. Durch das Vorhaben, wie es mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 genehmigt wurde, werden für die Überspannung durch die Brücke 280 m<sup>2</sup> und bauzeitlich 200 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Somit findet insgesamt eine Beeinträchtigung von 602 m<sup>2</sup> des LRT 3260 statt. Dies entspricht einem Anteil von 0,073% (602 m<sup>2</sup> von 82 ha). Somit befindet sich der Eingriff auch in Kumulation mit den bereits planfestgestellten Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bezüglich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie) sind im hier beantragten Eingriffsbereich und der Umgebung der Biber und das große Mausohr von Bedeutung. Zudem gibt es in der Donau Vorkommen von Bitterling, Groppe und Streber.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Baustreifen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das große Mausohr und den Biber zu erwarten, da es sich nur um zeitlich begrenzte Eingriffe in Nahrungshabitate handelt.

---

<sup>1</sup> KompVzVO vom 17.02.2011 (GBl. S. 79)

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für Bitterling, Groppe und Streber ist ebenfalls ausgeschlossen, da es durch die kurzzeitige Bautätigkeit zu keiner Änderung der Gewässergüte, der dynamischen Prozesse, der Durchgängigkeit und der freifließenden Strecke kommen wird. Das Erhaltungsziel, Bauarbeiten in naturnahen Gewässerabschnitten zu vermeiden, wird vorliegend nicht verletzt. Der in Anspruch zu nehmende Abschnitt der Donau stellt einen begradigten, strukturarmen Bereich dar. Es handelt sich darüber hinaus um einen vergleichsweise kleinen Eingriff von 122 m<sup>2</sup>. Die Erhaltungsziele der Arten des Anhang II werden somit nicht beeinträchtigt.

#### b. Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG

Folgende besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG sind von der vorliegenden Planänderung betroffen:

- Röhrichte und Feldgehölze am Donaustausee südöstlich Donaurieden (Biotopnr. 7625-425-3069),
- Röhrichte und Weidengebüsche in der Donau südlich Erbach (Biotopnr. 7625-425-3035).

Die Eingriffe in die genannten amtlich kartierten Biotope können durch die bisher geplanten Ausgleichsmaßnahmen (M 2.5, M 11 und M 12), durch die Wiederherstellung der Ausgangsbestände (A2.9 neu) und eine zusätzliche Maßnahme (A 2.8 neu) ausgeglichen werden. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 von den Verboten des Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG war somit zulässig.

### **3. Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Habitate**

Der Vorhabenträger hat in gebotennem Umfang artenschutzrechtliche Erhebungen durchgeführt und die erhobenen Daten methodisch einwandfrei aufbereitet. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen treten nicht auf oder können vermieden werden.

In Bezug auf die Artengruppe der Vögel sind durch die neuen bauzeitlich beanspruchten Flächen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Um Störungen nachgewiesener Vogelarten zu vermeiden, werden Rodungen von Gehölzen und Röhrichtbeständen außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt. Zudem wird der an die Baufelder angrenzende Bestand durch geeignete Maßnahmen (Zaun, M 2.3) gesichert.

Eine Beeinträchtigung von Reptilien, insbesondere von Zauneidechsen, kann ausgeschlossen werden, da im direkten Bereich der neuen Baufelder keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen wurden.

Für den streng geschützten Biber sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur ein geringer Teil des Nahrungshabitats des Bibers in einem begrenzten Zeitraum in Anspruch genommen wird. Ein Biberbau und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG befindet sich aktuell nicht im Bereich der Baustreifen.

Die Beeinträchtigung der Feldlerchenvorkommen in der Ackerflur durch die neuen Baufelder und die Oberbodenmieten kann durch entsprechende Bauzeitbeschränkungen vermieden werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot von Fang, Verletzung, Tötung) wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baufeldräumung sowie die Anlage der Oberbodenmieten außerhalb der Revierbildungs- und Brutzeit der Feldlerche erfolgt. Kann dieses

baufreie Zeitfenster nicht eingehalten werden, werden auf den als Baustreifen vorgesehenen Ackerflächen alternativ vorlaufende Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt. Die ökologische Baubegleitung kann Flächen, die sie auf entsprechende Ansiedlungen überprüft hat und auf denen sie keine Ansiedlung oder Vorkommen von Nestern festgestellt hat, zur Bauausführung freigeben.

## **VII. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange**

### **1. Lärm**

Durch die Planänderung wird kein zusätzlicher Verkehrslärm verursacht. Es besteht die Möglichkeit, dass es durch die Anlage von Oberbodenzwischenlagern bauzeitliche vorübergehend zu einer geringfügigen Störung durch die an- und abfahrenden Baufahrzeuge sowie zu baubedingten Erschütterungen kommen kann. Soweit diese Störungen überhaupt nachweisbar sind, handelt es sich um geringe und nur lokal wirkende Störungen, die zumutbar sind.

### **2. Wasser, Anlagen an Gewässern, Überschwemmungsgebiete**

Im Bereich der Planung liegen keine Wasserschutzgebiete. Die Baustreifen liegen in der Nähe zum Gewässer. Die im bereits planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung baubedingter Beeinträchtigung für die Gewässer sind im Bereich der zusätzlichen Baufelder ebenfalls anzuwenden (s. A. VII. 2b).

Die Festlegung zur Verlegung des Rote Loch Graben wurden bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 getroffen. Der zusätzliche Baustreifen am Rote Loch Graben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gewässers. Er ist jedoch erforderlich, um den neuen Graben an den vorhandenen Bestand anzupassen.

Unter den in §§ 36 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.V.m. § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) genannten Voraussetzung wird eine Erlaubnis für die Errichtung einer Hilfsbrücke am Donaukanal erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis liegen hier vor, die untere Wasserbehörde hat hierzu ihr Einvernehmen erklärt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 28 WG ist von dieser Entscheidung mitumfasst.

Bei der Auswahl der Flächen zur Zwischenlagerung des Oberbodens sind die aktuellen Überschwemmungsflächen der Hochwassergefahrenkarte (HQ-100) berücksichtigt worden. Eine Lagerung des Oberbodens findet außerhalb von Gebieten statt, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Die zusätzlichen Baufelder liegen teilweise in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Da es sich hierbei nicht um bauliche Anlagen handelt, kommen die Verbote des § 78 WHG nicht zum Tragen. Durch die Anlage der Baustreifen werden die Verbote des § 78a WHG ebenfalls nicht berührt.

### **3. Boden**

Die dargestellten, im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bereits behandelten Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen die Belange des Bodenschutzes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen. Durch die in dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen wird darüber hinaus gewährleistet, dass die Belange des Bodenschutzes im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt werden.

#### **4. Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Der Landwirtschaft gehen jedoch diese Flächen nicht auf Dauer verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und dem endgültigen Bodenauftrag werden die Flächen, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden bzw. auf denen Oberboden zwischengelagert wird, wieder rekultiviert und steht der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Die Belange der Landwirtschaft werden somit gewahrt.

#### **5. Forstwirtschaft und Jagd**

Durch die beantragte Änderung sind keine Waldflächen berührt. Das an das Flurstück 892, Gemarkung Donaurieden angrenzende kartierte Waldbiotop ist durch einen Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die zusätzlichen Baustreifen und die Oberbodenzwischenlager haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wildtierkorridor des Landeswildwegeplans. Es verbleiben ausreichend Querungsmöglichkeiten.

#### **6. Fischereiliche Belange**

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Gewässerqualität infolge der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme negativ beeinflusst werden könnte. Auch durch den Bau der Hilfsbrücke sowie der Brücken in Donau und Donaukanal erfolgen nur punktuelle Eingriffe in die Gewässer. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Fischpopulationen ist hierdurch nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb der Auffassung, dass eine Beschränkung der Bauzeit auf die dreimonatige Fischschonzeit nicht erforderlich ist.

#### **7. Denkmalpflege**

Die beantragte Planänderung berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Im Bereich des geplanten Zubringers von der Querspange zur Kreisstraße K 7374 wird ein merowingerzeitliches Gräberfeld und somit ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG tangiert. Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Landesdenkmalschutzgesetz dürfen bekannte archäologische Denkmäler nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden. Vorliegend muss das denkmalpflegerische Interesse am Erhalt des Bodendenkmals an Ort und Stelle gegenüber dem Interesse an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens zurücktreten. Die Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG wandelt sich in diesem Fall um in eine Pflicht zur Erhaltung des Dokumentwertes (Zeugniswert) durch wissenschaftliche Ausgrabung, Bergung und Dokumentation.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 05.03.2012 eine Vereinbarung zur archäologischen Denkmalpflege vor und während der Baudurchführung abgeschlossen. Nach § 9 dieser Vereinbarung sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass für etwaige neue Flächen die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend gelten. Somit gelten alle Vereinbarungen über den Umfang, die Abwicklung und die Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen auch für die nun von der Planänderung betroffenen zusätzlichen Flächen.

Die Belange der Denkmalpflege sind somit gewahrt.

## **8. Kommunale Belange**

Die Planänderung betrifft die Gemeinden Oberdischingen, Hüttisheim, Achstetten mit ihrer Gemarkung Stetten sowie die Stadt Erbach mit ihren Gemarkungen Donaurieden und Dellmensingen und Ersingen.

Da Kommunen nicht Grundrechtsträger sind, können sie sich zwar nicht auf den Grundrechtsschutz durch Art. 14 GG berufen. In der Abwägung zu berücksichtigen ist jedoch die zivilrechtlich geschützte Eigentümerstellung oder gegebenenfalls die Tatsache, dass mit dem Eigentum kommunale Aufgaben wahrgenommen werden.

Keine Kommune hat im vorliegenden Verfahren eigentumsbezogene Einwendungen erhoben.

Des Weiteren können Kommunen durch eine Fachplanung in ihrem Recht auf Selbstverwaltung betroffen sein, wenn sich die Kommune einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft angenommen hat und diese mit der Fachplanung kollidiert.

Von den Kommunen wurden keine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vorgetragen, die mit der vorliegenden Planänderung kollidieren. Fragstellungen, über die bereits abschließend im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.12.2011 entschieden wurde, sind nicht noch einmal Gegenstand dieser Entscheidung.

## **9. Belange der Leitungsträger**

Die Hinweise der Leitungsträger werden berücksichtigt. Die baureifen Pläne und die Einzelheiten der Bauausführung, insbesondere der Zeitplan der Bauarbeiten werden mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Bauablauf abgestimmt.

In den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen sind teilweise Oberbodenzwischenlager bzw. Materiallager vorgesehen. Sicherheitsabstände sind nach näherer Angabe der Leitungsbetreiber einzuhalten. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Vorgaben einzuhalten.

## **10. Verkehrssicherheit**

Die vorliegende Planänderung betrifft nicht die planfestgestellte Variante und hat auch keine Auswirkungen auf das Verkehrssicherheitskonzept im Rahmen des Betriebes. Es ergeben sich jedoch Änderungen im Rahmen der Verkehrsführung während der Bauzeit.

Um Umwege für Autofahrer und landwirtschaftlichen Verkehr durch längerfristige Sperrungen und zusätzliche Belastungen der Anwohner durch den Umleitungsverkehr während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, werden provisorische, streckennahe Verkehrsführungen während der Bauzeit eingerichtet. Diese streckennahen Verkehrsführungen dienen der Verkehrssicherheit und dem leichteren Fluss des Verkehrs.

Durch die Oberbodenzwischenlager nördlich der B 311 kommt es beim Anlegen und Räumen der Zwischenlager zu einer Querung der B 311. Da die Möglichkeit Oberboden südlich der B 311 zwischenzulagern aufgrund der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete begrenzt ist, muss auf den Bereich nördlich der B 311 ausgewichen werden. Hierdurch wird es bauzeitliche Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der B 311 geben, die aber nicht vermieden werden können.

Ebenso sind bauzeitliche Beeinträchtigungen auf die Verbindungsstraße zwischen Donaurieden und Oberdisingen nicht zu vermeiden.

Die genannten Beeinträchtigungen für den Verkehr sind nur vorübergehend im Rahmen der Bauzeit und können nicht vermieden werden. Durch Absicherungen im Rahmen der Verkehrsführung werden die möglichen Gefahren reduziert.

## **11. Einwendungen und Belange Privater**

Im Anhörungsverfahren gingen 6 Einwendungsschreiben Privater ein. Darüber hinaus haben weitere 17 Privatpersonen und eine Bürgerinitiative Erklärungen, deren Betroffenheit von der Planänderung jedoch ausgeschlossen ist, zur Planänderung eingereicht. Soweit die Einwendungen nicht bereits im jeweiligen Fachkapitel abgehandelt wurden, wird im Folgenden zunächst auf allgemeine Fragestellungen und anschließend auf einzelne Einwendungen eingegangen.

### a. Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für die beantragten Änderungen wird privates Eigentum für vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Jede Inanspruchnahme privater Flächen stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer und Pächter dar. Dem privaten Eigentum wird daher bei der Abwägung besondere Bedeutung zugemessen. Es genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Vielmehr können die Belange betroffener Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Der Neubau der B 311 als Querspange zur B 30 wurde durch inzwischen bestandskräftigen und gerichtlich überprüften Beschluss vom 12.12.2011 planfestgestellt. Die Planänderung ist erforderlich, um die bereits genehmigte Vorhabenverwirklichung tatsächlich umzusetzen. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme der zusätzlichen Flächen im vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden. Mit geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Es wurde in jeden Einzelfall nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme als zusätzliches Baufeld, für Umleitungen sowie zur Zwischenlagerung von Oberboden erforderlich ist und keine anderen Flächen des Vorhabenträgers sowie öffentliche Flächen hierfür zur Verfügung stehen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die vorübergehende Inanspruchnahme durch Oberbodenzwischenlager wurde auf die Dauer von 10 Jahren begrenzt. Diese zeitlich begrenzte Inanspruchnahme ist verhältnismäßig. Nur im Fall einer zeitlich befristeten Inanspruchnahme kann vorliegend von einer vorübergehenden Inanspruchnahme ausgegangen werden. Die sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Entscheidungen über die Grundstücksüberlassung zum konkreten Zeitpunkt sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann frei vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Auswirkungen auf die Agrarförderung werden grundsätzlich berücksichtigt. Die Einwender wurden hierüber im Rahmen der Erörterung informiert

Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

#### b. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Durch die vorliegende Planänderung werden Flächen nur vorübergehend in Anspruch genommen. Eine Existenzgefährdung durch eine vorübergehende, zeitlich beschränkte Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Der Vorhabenträger zahlt für den Zeitraum der Inanspruchnahme eine Nutzungsentschädigung.

Einwender Nr. 1.3 hat die Gefährdung seiner Existenz geltend gemacht. Im Rahmen der Erörterung hat sich gezeigt, dass sich seine Befürchtung auf die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen ableitet. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen ist jedoch nicht Gegenstand dieser Planänderung. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen gefährdet den Einwender nicht in seiner Existenz. Der Einwender befürchtet aufgrund der Änderungen des Flächenzuschnittes aufgrund der Flurneuordnung bei zukünftigen Verhandlungen über Pachtflächen als Pächter nicht mehr zum Zuge zu kommen. Nach einem neuen Zuschnitt von Flächen wird es aus seiner Sicht weniger kleine Flächen geben, die für einen geringeren Pachtzins verpachtet werden. Dies mögliche mittelbare Wirkung der Flurneuordnung wird nicht durch die vorliegende Planänderung verursacht. Eine Existenzgefährdung durch die Planänderung scheidet somit schon deshalb aus.

#### c. Einzeleinwendungen

##### Hinweis zur Anonymisierung:

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressaten der im Folgenden behandelten Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

##### Einwender Nr. 1.1

Eine bevorzugte Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen wurde im Fall der Inanspruchnahme als provisorische Verkehrsführung während der Bauzeit realisiert. Sowohl das städtische Flurstück als auch der planfestgestellte asphaltierte Parallelweg werden für die Umleitung in Anspruch genommen. Eine alternative Führung der Umleitung hätte die Inanspruchnahme anderer Flurstücke, die ebenfalls alle private Grundstücke sind, erfordert.

Dem Einwender wird vom Vorhabenträger zugesagt, auf seinem Flurstück nach der Inanspruchnahme eine Oberbodenlockerung und anschließend eine Andeckung mit Oberboden in einer Mehrstärke von 20cm vorzunehmen.

##### Einwender 1.6

Im Rahmen der mündlichen Erörterung wurde dem Einwender anhand des Grunderwerbsplanes die Inanspruchnahme seiner Grundstücke erläutert. Daraufhin hat der Einwender seine Einwendung nicht weiter begründet und mitgeteilt, dass es keinen weiteren Erörterungsbedarf gibt.

### Einwender 1.13

Alle vom Einwender vorgebrachten Argumente wurden bereits im jeweiligen Fachkapitel angesprochen oder betreffen nicht die vorliegend beantragten Änderungen. Darüber hinaus hat der Einwender keine eigenen privaten Belange geltend gemacht.

### Einwender 1.14 und 1.15

Die Einwender 1.14 und 1.15 sind Miteigentümer desselben Grundstücks. Die Einwendungen ähneln sich inhaltlich stark. Aus diesem Grund werden die Einwendungen gemeinsam behandelt.

Durch die beantragte Planänderung wird das Grundstück der Einwender vorübergehend als Oberbodenzwischenlager in Anspruch genommen. Eine schädliche Bodenverdichtung durch die 2m hohen Oberbodenmieten ist vorliegend nicht zu erwarten. Nach Abtrag des Oberbodens wird die Lagerfläche fachgerecht rekultiviert.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender wird nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt.

Die übrigen sonstigen Argumente der Einwender wurde bereits im jeweiligen Fachkapitel angesprochen soweit sie die vorliegende Planänderung betreffen.

## **VIII. Gesamtabwägung und Ergebnis**

Nach Abwägung aller für und gegen die Planänderung sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss zur beantragten Planänderung erlassen werden.

Die Planänderung ist erforderlich, um das mit Beschluss vom 12.12.2011 festgestellte Vorhaben zu verwirklichen.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die Planänderung trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie zum Teil auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet, dass die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit der Planänderung verfolgten Ziele überwiegen diese Beeinträchtigungen.

Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich. Andere Varianten, die mit weniger Eingriff die verfolgten Ziele der Planänderung ebenso gut erreichen würden, drängen sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Aus rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Planfeststellung der beantragten Änderungen. Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprochen und die Planänderung mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

## **D. Begründung der Kostenentscheidung**

Der Antragsteller ist nach § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht gegeben.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten, insbesondere für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter, sind nicht erstattungsfähig.

## **E. Sofortige Vollziehung**

Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG sofort vollziehbar. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung, wie sie im Beschluss vom 12.12.2011 angeordnet wurde, setzt sich im vorliegenden Änderungsbeschluss nicht fort. Die dort angeordnete Aussetzung der Vollziehung ist aufgrund der Unanfechtbarkeit des Beschlusses vom 12.12.2011 gegenstandslos, § 80b VwGO. Im vorliegenden Fall greift der gesetzliche Regelfall des § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG, wonach das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses das Interesse an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung überwiegt. Mit dem Bau des Vorhabens wurde bereits begonnen, die sofortige Vollziehung ist notwendig, um den Bau gemäß dem Bauzeitenplan fortsetzen zu können.

## **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

gez.

Claudia Schneiderhan

- Regierungsdirektorin -